

**Unzuverlässigkeit
durch wiederholte
Verstöße bewiesen**

Der Zahnarzt hatte bereits im Jahre 2005 eine städtische Ordnungsverfügung erhalten, mit der ihm die Faltenunterspritzungen untersagt wurden. Das beeindruckte ihn aber nicht und er führte weiterhin diese Behandlungen durch. Es folgten noch drei Strafurteile wegen unerlaubter Ausübung der Heilkunde – und schließlich im Jahre 2015 der Approbationsentzug durch das Urteil des VG, das nunmehr durch den Beschluss des OVG bestätigt wurde.

Nach Auffassung des OVG hat er seine persönlichen – finanziellen – Interessen über seine Berufspflichten gestellt. Und das, obwohl ihm bereits deutlich vor Augen geführt worden sei, dass sein Verhalten nicht im Einklang mit geltendem Recht stehe. Die den Strafurteilen zugrunde liegenden Taten zeigten, dass der Zahnarzt trotz bestandskräftiger Ordnungsverfügung und erfolgter Verurteilungen nicht bereit sei, die Grenzen seiner beruflichen Tätigkeit zu erkennen und zu achten. Diese Grenzen würden sich aus § 5 Heilpraktikergesetz (HeilprG) ergeben. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Heilkunde ausübt, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein. Das träfe auf den Zahnarzt zu. Er hätte die Heilpraktikererlaubnis oder die ärztliche Approbation erwerben müssen, um die Faltenunterspritzungen durchführen zu dürfen.

**BVG: Faltenunter-
spritzungen sind
keine Ausübung der
Zahnheilkunde**

PRAXISHINWEIS | Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) entschied bereits per Beschluss vom 17.01.2014 (Az. 3 B 48.13) im Falle einer Zahnärztin in letzter Instanz zu Faltenunterspritzungen: Als Krankheit sei jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen. Daraus ergebe sich eindeutig, dass die von der Zahnärztin beabsichtigte Tätigkeit keine Ausübung der Zahnheilkunde ist, weil sie nicht den geforderten Behandlungsbezug zum Bereich der Zähne, des Mundes oder der Kiefer – einschließlich der dazugehörigen Gewebe – aufweist. Vielmehr seien Faltenunterspritzungen ausschließlich auf eine Behandlung der Gesichtshaut und der Haut des Halses gerichtet.

► Arbeitsverträge

Weihnachtsgratifikation: Datierung der Rückzahlungsklausel auf den 31.03. des Folgejahres macht Klausel unwirksam

| Das Landesarbeitsgericht (LAG) München hat eine Rückzahlungsklausel in einem formularmäßigen Arbeitsvertrag für unwirksam erklärt. Nach der Klausel konnte der Arbeitgeber eine Weihnachtsgratifikation zurückfordern, soweit es zu einem „Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum 31.03. des Folgejahres“ kommt. Dies benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen (LAG München, Urteil vom 19.01.2017, Az. 3 Sa 492/16, Abruf-Nr. 194196). |

Das LAG sieht in der Klausel einen Verstoß gegen Treu und Glauben im Sinne des § 307 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Übrigen liege eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers vor, wenn die Weihnachtsgratifikation auch Entgeltcharakter habe. Dies sei durch Auslegung zu ermitteln. Wegen des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts („freiwillige Weihnachtsgratifikation“) komme es vor allem auf den Sinn und Zweck der Sonderzahlung an, der sich aus der Gesamtregelung ergibt.

IHR PLUS IM NETZ

zp.iww.de
Abruf-Nr. 194196

